

---

# Amtsblatt

für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Neuruppin, den 6. Juni 2014

Auszug aus Nr. 3 – 23. Jahrgang – 23. Woche

## 1. Satzungen und Verordnungen

### 1.1 **Gebührensatzung für die Kreismusikschule Ostprignitz-Ruppin** **Gebührensatzung für die Kreismusikschule** **des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 26. Mai 2014**

Auf Grund von §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9, 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 18]) in Verbindung mit §§ 2, 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 40]) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag folgende Gebührensatzung für die Kreismusikschule Ostprignitz-Ruppin beschlossen:

#### § 1

##### Gegenstand

- (1) Der Landkreis erhebt für die Leistungen der Kreismusikschule Ostprignitz-Ruppin Gebühren zur teilweisen Deckung der Kosten der Musikschule für die Erteilung von Unterricht und die Überlassung von Musikinstrumenten nach Maßgabe dieser Gebührensatzung (Gebührenordnung).
- (2) Der Unterricht in den Ergänzungsfächern Musiklehre, Zusammenspiel und Orchester ist gebührenfrei, wenn der Teilnehmer ein reguläres Hauptfach belegt.  
Zusätzlicher Unterricht für Studienvorbereitende Ausbildung und spezielle Talentförderung werden gebührenfrei angeboten.

#### § 2

##### Gebührensschuldner/Entstehen der Gebührensschuld

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Benutzer oder derjenige verpflichtet, der
  - a) die Gebühren durch eine in der Anmeldung abgegebene Erklärung übernommen hat oder
  - b) für die Gebührensschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührensschuld entsteht mit der Aufnahme des Unterrichts (Unterrichtsgebühr) und/oder mit der Überlassung eines Instrumentes durch die Musikschule (Leihgebühr).
- (4) Die Unterrichtsgebühr wird unter Berücksichtigung von Ferienzeiten und Feiertagen für 10 Monate pro Schuljahr erhoben.

#### § 3

##### Höhe der Unterrichtsgebühren

##### a) Kinder, Schüler, Auszubildende und Studenten

Unterrichtsart	Bezeichnung	Dauer/Woche	Gebühr/Monat	Gebühr/Schuljahr
Einzelunterricht	E 45	45 Minuten	57,50 €	575 €
Einzelunterricht	E 30	30 Minuten	41,50 €	415 €
Zweiiergruppe	Z	45 Minuten	37,00 €	370 €
Dreiiergruppe	D	45 Minuten	33,00 €	330 €
Vierergruppe	V	45 Minuten	29,00 €	290 €
Instrumentenkarussell	IK	45 Minuten	20,00 €	200 €
Musikalische Früherziehung/Musikgarten	FM	45 Minuten	18,00 €	180 €
Ensemble ohne Hauptfachunterricht	EoH	45 Minuten	6,00 €	60 €

##### b) Erwachsene (Volljährige), die nicht Schüler, Auszubildende oder Studenten sind

Einzelunterricht	E 45	45 Minuten	63,00 €	630 €
Einzelunterricht	E 30	30 Minuten	46,00 €	460 €
Zweiiergruppe	Z	45 Minuten	40,00 €	400 €
Dreiiergruppe	D	45 Minuten	36,00 €	360 €
Vierergruppe	V	45 Minuten	32,00 €	320 €

##### c) Studienvorbereitende Ausbildung im musikalischen Bereich

Hauptfach	Doppelstunde	45 Minuten	57,50 €	575 €
Nebenfach		45 Minuten	ohne	ohne
Musiktheorie/Gehörbildung		45 Minuten	ohne	ohne

##### d) Talentförderung im musikalischen Bereich

Hauptfach		45 Minuten	57,50 €	575 €
Zusätzlicher Haupt- oder Nebenfachunterricht		45 Minuten	ohne	ohne
Korrepetition		45 Minuten	ohne	ohne

## 1. Satzungen und Verordnungen

### § 4

#### Bereitstellung von Musikinstrumenten

Die Musikschule kann ihren Schülern Musikinstrumente im Rahmen ihrer Bestände gegen Entrichtung einer Gebühr zur Verfügung stellen. Die Leihgebühr beträgt für jedes Instrument monatlich **5,- Euro**. Ein Rechtsanspruch auf die zur Verfügung Stellung eines Instrumentes besteht nicht.

### § 5

#### Fälligkeit

Die Gebühr für das laufende Schuljahr wird durch Bescheid erhoben. Sie ist in Raten jeweils zum 15.11., 15.03. und 15.06. zu entrichten.

### § 6

#### Auslagen

Auslagen, die auf Veranlassung einzelner Teilnehmer oder in deren Interesse entstehen, sind von diesen zu ersetzen. Dazu gehören insbesondere Lehrmaterialien.

### § 7

#### Ermäßigung

- (1) Auf Antrag können Gebühren ermäßigt werden als
  - a) Sozialermäßigung (Absatz 3)
  - b) Familienermäßigung (Absatz 5).
- (2) die Ermäßigung wird in folgenden Stufen gewährt:
 

Stufe I:	um 1/4 der vollen Gebühr
Stufe II:	um 1/2 der vollen Gebühr
Stufe III:	um 3/4 der vollen Gebühr
Stufe IV:	um die volle Gebühr (Erlass)
- (3) Die Ermäßigung nach Einkommensverhältnissen wird nach den jeweils geltenden Regelbedarfsstufen einer Bedarfsgemeinschaft errechnet. Es wird die 2-fache Regelbedarfsstufe zu Grunde gelegt. Der sich daraus ergebende Betrag zuzüglich der Kaltmiete für den Haushalt des Schülers (Richtsatz) wird zu dem angegebenen Einkommen ins Verhältnis gesetzt. Die Errechnung des Einkommens erfolgt in entsprechender Anwendung der einschlägigen Sozialgesetzbücher (SGB II und XII). Bei Vorlage eines Nachweises über den Bezug von laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach SGB II oder SGB XII wird eine Ermäßigung nach Stufe IV (Erlass) gewährt.
- (4) Die Ermäßigung wird gewährt bei einem Einkommen zwischen:
 

a) 76 und 100% des Richtsatzes:	nach Stufe I
b) 61 und 75% des Richtsatzes:	nach Stufe II
c) 51 und 60% des Richtsatzes:	nach Stufe III
d) bei einem Einkommen darunter:	nach Stufe IV

 Bei minderjährigen Schülern, die im Haushalt der Eltern leben, wird das Familieneinkommen zu Grunde gelegt.
- (5) Werden Geschwister unterrichtet, wird auf Antrag folgende Ermäßigung gewährt:
 

a) 2. Kind	nach Stufe I
b) 3. Kind	nach Stufe II
c) 4. Kind	nach Stufe III
d) 5. Kind	nach Stufe IV
- (6) Die Ermäßigung nach Absatz 3 und 5 wird nebeneinander gewährt. Die Reihenfolge des Absatzes 1 ist maßgebend. Bei der 2. Ermäßigung wird die jeweils nächste Stufe berücksichtigt.

- (7) Die Gebühren können auch aus Gründen einer speziellen Begabtenförderung ermäßigt oder erlassen werden.

### § 8

#### Erstattungen

- (1) Für vom Schüler versäumte Unterrichtsstunden besteht kein Anspruch auf Erstattung. Ausgenommen von dieser Regelung sind z.B. Kuraufenthalte und Krankschreibungen, die einen Zeitraum von 4 Unterrichtswochen überschreiten. Die Gründe der Verhinderung sind nachzuweisen.
- (2) Wird eine Erstattung gewährt, beträgt diese 1/39 der Jahresgebühr pro ausgefallener Unterrichtsstunde.
- (3) Fällt der Unterricht aus Gründen, die von der Kreismusikschule zu vertreten sind, aus und werden deswegen im Schuljahr weniger als 35 Unterrichtsstunden erteilt, wird jede weitere Ausfallstunde nach Absatz 2 erstattet. Die Gründe sind z. B. Krankheit der Lehrkraft sowie Veranstaltungen der Kreismusikschule bzw. Konzerte, bei denen der betreffende Schüler nicht mitwirkt.

### § 9

#### Abmeldung vom Unterricht

- (1) Abmeldungen vom Unterricht sind möglich:
  - a) zum Ende der Probezeit bis zum 31.12. des 1. Unterrichtsjahres
  - b) in jedem Schuljahr zum 31.12. mit einer Frist von 4 Wochen
  - c) zum Schuljahresende mit einer Frist von 4 Wochen
  - d) bei besonders wichtigen Gründen, wie zum Beispiel Wohnortwechsel oder schwerer Krankheit.
- (2) Abmeldungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Erfolgt keine fristgemäße Abmeldung, verlängert sich die Ausbildung um ein weiteres Schuljahr.

### § 10

#### Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung geschlechtsspezifische Formulierungen verwendet werden, gilt die entsprechende Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

### § 11

#### In-Kraft-Treten

Dieser Gebührensatzung tritt zum 01. August 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 01. Januar 2004 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 26. Mai 2014

Ralf Reinhardt  
Landrat